



Gesuch um Bewilligung Für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen

Gesuchsteller: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechperson: _____

Tel.: _____

Unternehmer: _____

Beschreibung der Grabarbeiten:

Ort/ Lage: _____ (gemäss beiliegendem Situationsplan 1:500)

Grund des Aufbruchs: _____

Dauer der Arbeiten, von: _____ bis: _____

Sperrung notwendig für:

<input type="checkbox"/> Strasse einseitig	<input type="checkbox"/> Zufahrt zu Gebäude
<input type="checkbox"/> Strasse beidseitig	<input type="checkbox"/> Zufahrt zu: _____
<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> _____

Bemerkungen: _____

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Technischen Vorschriften für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller

Die Aufbruchsbewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Der Belageeinbau hat gemäss dem Normblatt der Gemeinde Törbel zu erfolgen.
- Die Strassensperrung ist mit der Dienststelle für Strassenbau und Flussbau abzusprechen.
- Die Strassensperrung bei Gemeindestrasse ist mit dem Bauamt/öffentliche Arbeiten abzusprechen.

Ort, Datum: Törbel,

Gemeindeverwaltung Törbel

Bauamt Törbel

Kopie an:

Gesuchsteller

Gemeinderat

Bauamt



Technische Vorschriften

Für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen

Bewilligung für Strassenaufbrüche und Grabarbeiten

Bei Aufbrüchen und Grabarbeiten in öffentlichen Strassen und Gehwegen muss vorgängig eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung Törfel eingeholt werden. Das Bewilligungsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Törfel heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Formular ist im Doppel mit Situationsplan 1:500 mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn bei der Gemeinde Törfel zur Genehmigung einzureichen.

Massgebende Grundlagen

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten insbesondere folgende Reglemente und Normblätter:

- Verordnung über die Strassensignalisation
- Normblatt SN 640 535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- Normblatt SN 640 538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
- Normblatt SN 640 893b Temporäre Signalisationen auf Haupt und Nebenstrassen
- Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Törfel

Bestehende Werkleitungen

Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Die Reparatur von beschädigten Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Entfernen von Vermessungselementen

Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Planax, Urs Juon) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können dann vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt. Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Nachführungsgeometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder gesetzt werden.

Behinderungen bei Strassenaufbrüchen

Der öffentliche Verkehr (Postauto) darf nicht behindert werden. Die Durchfahrtsbreite von 3,0 m ist während der ganzen Bauzeit zu gewährleisten. Kann dies nicht erfüllt werden oder muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, so ist vorgängig die zuständige Dienststelle zu kontaktieren und die Verkehrsführung mit ihr abzusprechen.

Aufbrechen des Strassenbelages nur mit Trennscheibe oder Breitflachmeisel

Der Strassenbelag darf nur mit einer Trennscheibe oder einem Breitflachmeisel auf die ganze Belagstiefe abgeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Wiedereinfüllen der öffentlichen Strassen und Gehwegen

Vor dem Wiedereinfüllen muss der Baukommissionspräsident Amstutz Peter (Tel-Nr. 079 221 19 10) für eine Besichtigung avisiert werden.



Anforderungen der Grabenauffüllung

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung darf geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen (Wintermonate) ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss jedoch baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

Prüfen der Tragfähigkeit(ME-Messungen)

Das Auffüllmaterial ist bei optimalen Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Planie $>80 \text{ MN/m}^2$, $\text{ME}_2/\text{ME}_1 < 2,5$) zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton erhärtet ist. Das Bauamt kann, wenn ein ungenügendes Verdichten anzunehmen ist, ME-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers, wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden können.

Nachschneiden der Belagsränder

Vor dem Wiedereinbau des neuen Belags ist der bestehende Belag 15-20 cm nachzuschneiden.

Belagsdicken

Ohne besondere Absprache mit dem Bauamt ist der Belag gemäss Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Törbel (auch wenn nebenan ein geringerer Belag angrenzt) einzubringen. Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden. Bei den Deckbelagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen(siehe Normblatt). Belagsränder müssen mit Bitumenlack gestrichen werden. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden (2. Belagsschnitt mindestens auf Walzbreite).

Belagseinbau während den Wintermonaten (November – April)

Während der Wintermonate muss in Fahrbahnen mit Quergräben, Längsgräben und einzelnen Werklöchern die Tragschicht (ACT) bis Oberkant Deckschicht eingebaut werden. Wenn es die Temperaturen wieder zulassen, ist die Tragschicht wieder abzufräsen und der Deckbelag einzubauen.

Belagseinbau nur durch ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene und qualifizierte Bauunternehmung ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist eingebaut, so wird das Bauamt auf Kosten des Gesuchstellers die Arbeiten in Auftrag geben.

Haftung

Der Gesuchsteller haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art.679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Bauverwaltung behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen, usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers fachgerecht ausführen zu lassen

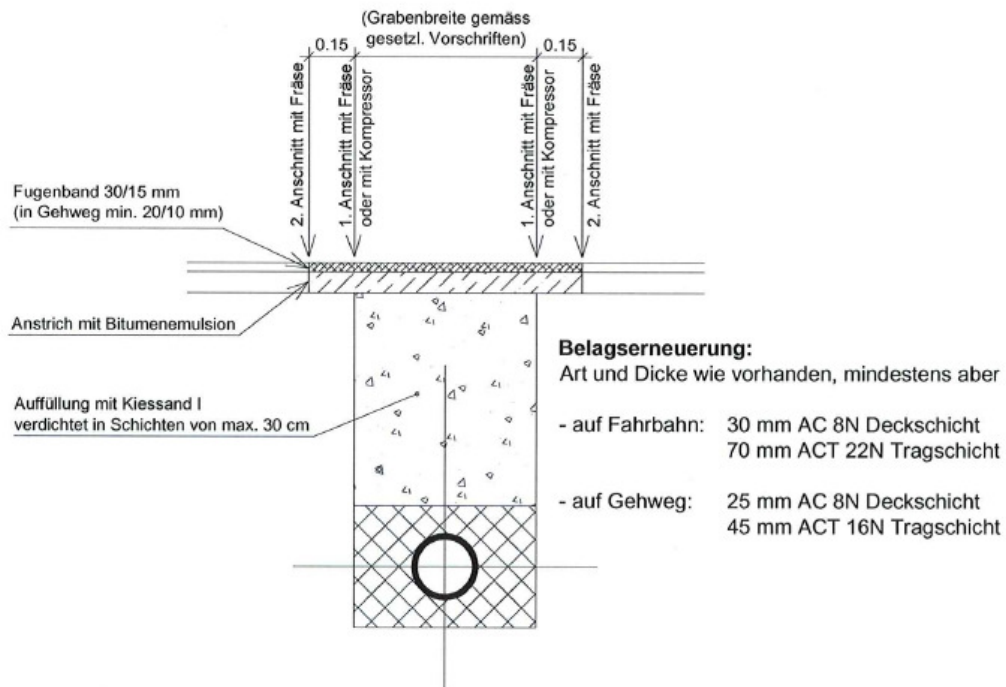
Strassenaufbrüche in Kantonsstrassen

Für Aufbrüche in Kantonsstrassen ist die Bewilligung des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.



Normblatt für Strassenaufbrüche in der Gemeinde Törbel

Fertigstellung in einer Etappe



Fertigstellung in zwei Etappen (Deckbelag nachträglich)

